



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Kassenführung von Gemeinden, Städten und Landkreisen im Land Sachsen-Anhalt

Zum Thema „Kassenführung von Gemeinden, Städten und Landkreisen im Land Sachsen-Anhalt“ richtete der Abgeordnete *Gordon Köhler* (AfD) eine Kleine Anfrage (LT-Drs. KA 8/2480) an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Inneres und Sport am 18.10.2024 beantwortet wurde (LT-Drs. 8/4701).

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die derzeitige gesetzliche Norm (§ 22 Abs. 1 KomKBVO) besagt, dass die Finanzmittelkonten am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Beständen der Bankkonten und dem Bestand der weiteren Zahlungsmittel abzugleichen sind und ein Tagesabschluss zu erstellen ist. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr der Hauptverwaltungsbeamte zulassen kann, dass nur wöchentlich ein Abschluss vorgenommen wird.

In Gemeinden, Städten und Landkreisen hat die Sicherheit der Verwahrung des Geldes und die der Zahlungsvorgänge selbst höchste Priorität. Viele nutzen die Vorteile einer benutzerfreundlichen Kassensoftware.

Vorbemerkung der Landesregierung:

[...]

Soweit zu den Fragen Daten vorliegen, beruhen diese auf einer Abfrage bei den Kommunen auf freiwilliger Basis. Die Landesregierung dankt daher den Kommunen und ihren Verwaltungen für die Unterstützung bei der Erhebung der erfragten Daten.

Frage 1:

Muss der Tagesabschluss täglich ausgedruckt werden oder ist es möglich, den Tagesabschluss ausschließlich digital zu speichern? Bitte führen Sie aus.

Antwort:

Nach § 20 Abs. 1 Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) sind für die Geschäfts- und Zahlungsvorgänge sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen zugelassen. Dementsprechend ist ein ausschließlich digital zu erstellender Tagesabschluss möglich. Nach den Vorschriften der KomKBVO zur elektronischen Signatur und zum internen Kontrollsystem wird die elektronische Unterschrift des Kassenverwalters und der beteiligten Beschäftigten des Tagesabschlusses sichergestellt.

Frage 2:

Welche Gemeinden, Städte und Landkreise in Sachsen-Anhalt arbeiten mit einer Kassensoftware? Bitte schlüsseln Sie diese nach Gemeinden, Städten und Landkreisen auf. Falls unterschiedliche Softwareprogramme angewendet werden, geben Sie diese bitte namentlich an. Gibt es hierzu Vorgaben oder Empfehlungen?

Antwort:

Die erbetenen Angaben im Sinne der Fragestellung sind der Anlage 1 (*Anmerkung der Redaktion: wird hier nicht veröffentlicht*) zu entnehmen. Vorgaben oder Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Sport zur Nutzung bestimmter Softwareprogramme gibt es nicht.

Frage 3:

Sind derartige Programme aus der Sicht der Landesregierung dazu geeignet, gänzlich auf Papiausdrucke zu verzichten? Bitte gehen Sie dabei ausführlich auf Pro- und Kontrapunkte ein und benennen Sie die Voraussetzungen, die dafür ggf. erfüllt sein müssten.

Antwort:

Die Mindestanforderungen an den Einsatz elektronischer Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und somit an die verwendete Software sind in § 25 Kom-KBVO geregelt. Nach § 23 Abs. 1 KomKBVO ist die Kommune zur Erfüllung der in § 20 Abs. 1 Kom-KBVO genannten Aufgabe verpflichtet, Bücher in Papierform oder elektronischer Form zu führen. Bei Verwendung einer Kassensoftware werden die Tagesabschlüsse somit digital erstellt. Die Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen und somit der Verzicht auf Papiausdrucke unterliegt den Anforderungen des § 24 KomKVO. Aus Sicht der Landesregierung sind somit beide Varianten gleichermaßen geeignet für die Führung der Bücher und somit auch für die Erstellung des Tagesabschlusses.

Frage 4:

Wie definiert die Landesregierung den in § 22 Abs. 1 KomKBVO genannten „geringen Zahlungsverkehr“? Beziffern Sie, welche genauen Beträge oder Gesamtsummen unter einen „geringen Zahlungsverkehr“ (§ 22 Abs. 1 KomKBVO) fallen bzw. die höchste/durchschnittliche Anzahl der Zahlungs- bzw. Buchungsvorgänge.

Antwort:

Beim geringen Zahlungsverkehr nach § 20 KomKBVO handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der für jede Kommune nach der Anzahl der Zahlfälle und des Kassenbestandes in der betreffenden Zahlstelle oder Handkasse vom Hauptverwaltungsbeamten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszulegen ist. Aus diesem Grund kann eine konkrete Wertgröße nicht benannt werden.

Frage 5:

Wie häufig wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten ein wöchentlicher Abschluss eingeräumt (§ 22 Abs. 1 KomKBVO)? Gibt es hierzu Vorschriften oder Richtlinien, in welchen Abständen oder auf Grundlage welcher Anlässe durch den HVB geprüft werden muss, ob zum Tagesabschluss zurückgekehrt werden muss? Bitte schlüsseln Sie dazu die jeweiligen Gemeinden, Städte und Landkreise tabellarisch auf.

Antwort:

Die erbetenen Angaben im Sinne der Fragestellung sind der Anlage 2 (*Anmerkung der Redaktion: wird hier nicht veröffentlicht*) zu entnehmen. Gesetzliche Vorschriften oder Richtlinien, in welchen Abständen oder auf Grundlage welcher Anlässe durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden muss, ob zum Tagesabschluss zurückgekehrt werden muss, gibt es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Möglichkeit hierfür Regelungen im Rahmen einer Dienstanweisung festzulegen.

Frage 6:

Welche gesetzlichen Grundlagen ermöglichen eine rein digitale Kassenführung bzw. welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein? Ist in diesem Rahmen die digitale Erfassung/ Dokumentation von physischen Belegen (z. B. Papierdokumente, Quittungen etc.) und anschließende Vernichtung ebendieser möglich bzw. welche Bedingungen müssen dazu erfüllt werden?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf der Grundlage von § 161 Abs. 1 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit der KomKBVO zum 1. April 2021 das bisherige kommunale Kassenrecht an die fortschreitende Entwicklung im Bereich E-Government und Digitalisierung angepasst. Damit wurden die Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Verfahren in der Kommunalkasse und somit für eine rein digitale Kassenführung geschaffen. Für die Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen und eine mögliche anschließende Vernichtung sind § 24 KomKBVO und § 27 KomKBVO zu beachten. Die bei der Anwendung der Verordnung zugrunde zu legenden Begriffe sind in § 32 KomKBVO aufgeführt.

pa-ru